

Vorwort.

Das Interesse an der Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien, insbesondere an der älteren Landtagsverfassung, war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts erschlaft und ist erst durch G. v. Belows, O. v. Gierkes, Luschin v. Ebengreuths und Fel. Rachfahls Forschungen wieder neu belebt worden.

Eine Vertiefung unserer Kenntnis ist hauptsächlich von eindringendem Studium der einzelnen Territorialverfassungen zu erwarten. Die Ernte, die des Schnitters wartet, ist noch reich genug. Recht augenfällig tritt der Mangel ausreichender Monographien in der Tatsache hervor, daß das Deutsche Reich im 14. Jahrhundert etwa 90 geistliche Fürstentümer umfaßt hat und bisher allein für Salzburg, Lüttich, Trier, wie für Dorpat, Ansätze zur Erforschung der landständischen Entwicklung gemacht worden sind. Mehr wissen wir von der inneren Geschichte der weltlichen Territorien. Doch ist ein eingehenderes Gesamtbild der ständischen Entwicklung gleichfalls nur für wenige weltliche Landschaften, namentlich für Mecklenburg, Bayern, Schlesien, Jülich-Berg, die belgischen Territorien und Tirol, allenfalls auch für Vorderösterreich, Ostpreußen und die Grafschaft Mark gewonnen worden, während man sich für andere Gebiete,

VI

wie z. B. Braunschweig-Lüneburg und die Wettinischen Lande, auf die Vorgeschichte der landständischen Verfassung beschränkt hat.

Dieser Stand der Forschung verbietet es zunächst, das Werk F. W. Ungers, eine zusammenfassende Darstellung der deutschen Landstände, wieder aufzunehmen. Dagegen dürfte der Versuch, die gemeinschaftlichen Züge in der Entwicklung der deutschen Territorien darzulegen, auch als Vorarbeit für jenes umfassendere Unternehmen und für weitere Monographien, nützlich und lohnend sein. Ein Ansatz dazu ist in K. Maurers trefflichem Artikel »Landstände« (Deutsches Staatswörterbuch, 1861) gemacht worden. Ungers stoffreiches Buch (1844) gewährt wohl mannigfache Belehrung, dagegen kein anschauliches Bild des historischen Werdeganges; und von der Forschung neuerer Zeit ist in Werken allgemeineren Inhalts meist die systematische Darstellung bevorzugt worden.

Die Skepsis mancher Gelehrten, welche eine allgemeine Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien für ein undurchführbares Unternehmen halten, geht, wie mir scheint, zu weit. Langjährige Beschäftigung mit der deutschen Geschichte des späteren Mittelalters hat mir wenigstens die Überzeugung immer mehr gefestigt, daß die Entwicklung der deutschen Territorien nicht anders als die der germanisch-romanischen Staaten zum Teil von gleichen Strömungen beherrscht und geleitet worden ist. Diese Ansicht ist bereits in meiner Abhandlung »Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts« (Historische Zeitschrift Bd. 103, 1909) vertreten worden. Dort wurde die Frage erörtert, welchen Einfluß der Feudalismus und die ständische Erhebung auf Umfang und Tätigkeit der Lokal- und Zentralverwaltung deutscher Territorien geübt haben. Hier ist der ergänzende Versuch unternommen, auf Grund eigener Quellenstudien, die sich hauptsächlich auf Bayern, die

VII

Mark Brandenburg und das geistliche Fürstentum Osnabrück beziehen, und mit Verwertung der gesamten mir zugänglichen Literatur die Entwicklung vom Lehnstaat zum Ständestaat unter dem besonderen Gesichtspunkt der allmählichen Entstehung einer landständischen *V e r - f a s s u n g* darzustellen und aus den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit zu erklären.

K ö n i g s b e r g (Ostpr.), August 1912.

H. Spangenberg.

